

STEUERÄNDERUNG 2018

Unangekündigte Kassen-Nachschau ab 2018: Das müssen Unternehmer jetzt wissen

| Seit Neujahr kann das Finanzamt unangekündigt ins Unternehmen platzen, eine Kassen-Nachschau durchführen und so die Kassendaten auslesen. Damit Unternehmer nicht überrumpelt werden, gilt es jetzt, für den Fall der Fälle vorzusorgen. Erfahren Sie, was Sie tun und wie sich Unternehmer verhalten sollten. |

Grundsätzliches zur Kassen-Nachschau

Die neue Kassen-Nachschau (§ 146b AO) ist im „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ geregelt (Abruf-Nr. 197161). Fünf Grundsätze dieses Überprüfungsinstruments sind wichtig:

- Die unangekündigte Kassen-Nachschau darf erstmals ab dem 01.01.2018 durchgeführt werden.
- Bei der Kassen-Nachschau handelt es sich um keine Außenprüfung im Sinn des § 193 AO.
- Beanstandet der Prüfer Kassenaufzeichnungen, Buchungen oder die technische Sicherheitsreinrichtung, kann er ohne vorherige schriftliche Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergehen. Darauf muss er den Unternehmer jedoch schriftlich hinweisen.
- Die Kassen-Nachschau soll während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten stattfinden.
- Wohnräume darf der Finanzbeamte gegen den Willen des Unternehmers nicht betreten. Es sei denn, er muss das tun, um dringende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhüten.

Verhaltensregeln und Ablaufpläne für den Fall der Fälle

Jedes Unternehmen, das eine Kasse verwendet (egal ob elektronische Registrierkasse oder offene Ladenkasse), sollte für den Fall der Fälle über einen Notfallplan verfügen. Denn nur so können Unternehmer sicherstellen, dass sie alle ihre Rechte wahren und die Kassen-Nachschau geordnet durchgeführt wird.

- Lassen Sie sich den Prüferausweis des Finanzbeamten zeigen.
- Notieren Sie seinen Namen, den Namen und die Anschrift des Finanzamts, von dem er kommt und seine Telefonnummer.
- Behandeln Sie den Prüfer des Finanzamts angemessen. Nämlich so, wie Sie jeden anderen Kunden und Geschäftspartner auch behandeln würden.

Das steht im „Gesetz
zum Schutz vor ...

... Manipulationen
an digitalen Grund-
aufzeichnungen“

Von Kassen-
Nachschau nicht
überrumpelt werden

PRAXISHINWEIS | Kooperieren Sie mit dem Finanzbeamten. Es bringt nichts, wenn Sie ihm den Zutritt zum Unternehmen verwehren oder ihn verbal attackieren. In dem Fall kann der Prüfer nämlich sofort zu einer Außenprüfung übergehen. Kooperieren Sie auch bei der Außenprüfung nicht, kann jeder aufgedeckte Mangel zu Ihren Lasten ausgelegt und zu Zuschätzungen zum Umsatz und Gewinn führen. „Kooperieren“ heißt deshalb:

- Bitten Sie den Prüfer um eine schriftliche Stellungnahme, was genau Sie vorlegen müssen.
- Während der Prüfer seine Anforderung schreibt, sollten Sie die Zeit nutzen und Ihren Steuerberater über den Überraschungsbesuch informieren.
- Liegt Ihnen die Anforderungsliste des Prüfers vor, bitten Sie ihn um Geduld. Übermitteln Sie die Anfrageliste Ihrem Steuerberater.
- Dieser wird je nach Sachverhalt entscheiden, ob er die Kassen-Nachschau vor Ort betreuen muss oder ob Sie die angeforderten Unterlagen herausgeben können.
- Ist der Steuerberater nicht vor Ort, kopieren Sie jedes Dokument, das Sie dem Prüfer während der Kassen-Nachschau aushändigen. Denn nur so sind Sie im Bild, aus welchen Unterlagen er mögliche Mängel an der Kassenführung ableitet.

Mit Betrügern rechnen

Bei der Kassen-Nachschau geht es nur darum, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen. Der Finanzbeamte hat kein Recht, eine Steuer-nachforderung bar einzufordern, die sich seiner Meinung nach aus der Kassen-Nachschau ergibt.

Will ein „Prüfer“ wirklich Geld von Ihnen, damit er in der Kasse nicht weiter „herumspioniert“, haben Sie es mit einem Betrüger zu tun. Diese Betrugs-masche gab es, als die Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Nachschau eingeführt wurde. Viele Unternehmer haben damals gezahlt, um höhere Steuer-nachforderungen und ein drohendes Steuerstrafverfahren abzuwenden. Fordert der vermeintliche Kassenprüfer also Geld, sollten Sie umgehend die Polizei informieren.

Kooperation
ist besser als
Konfrontation

Nicht jeder „Prüfer“
kommt vom
Finanzamt

Wachsam sein und
im Zweifel die Polizei
einschalten

Das ist im Fall der Fälle veranlasst

CHECKLISTE / Ablaufplan für Unternehmer bei Kassen-Nachschau	
<input type="checkbox"/>	Prüfer des Finanzamts den Zugang zu den Geschäftsräumen gestatten
<input type="checkbox"/>	Prüferausweis zeigen lassen
<input type="checkbox"/>	Kontaktdaten wie Finanzamt und Namen des Prüfers notieren
<input type="checkbox"/>	Fehlen auf dem Prüferausweise Telefon- und E-Mail-Daten, diese Daten erfragen und notieren
<input type="checkbox"/>	Benennen Sie dem Prüfer die Auskunftsperson im Unternehmen, an die er sich bei Fragen wenden darf.
<input type="checkbox"/>	Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die Kassen-Nachschau und weisen Sie alle Personen, die nicht als Auskunftsperson benannt sind, ausdrücklich darauf hin, dass sie dem Prüfer keine Antworten auf eventuelle Fragen geben dürfen.
<input type="checkbox"/>	Bitten Sie den Prüfer, schriftlich darzulegen, was er möchte bzw. welche Unterlagen er sehen möchte.
<input type="checkbox"/>	Informieren Sie Ihren Steuerberater über die Kassen-Nachschau und faxen Sie diesem die Anforderung des Prüfers.
<input type="checkbox"/>	Möchte Ihr Steuerberater die Kassen-Nachschau betreuen, informieren Sie den Prüfer und bitten Sie ihn bis zum Eintreffen des Steuerberaters um Geduld.
<input type="checkbox"/>	Möchte Ihr Steuerberater an der Kassen-Nachschau nicht teilnehmen, händigen Sie dem Prüfer die gewünschten Unterlagen aus.
<input type="checkbox"/>	Machen Sie von den ausgehändigten Unterlagen wenn möglich Kopien.
<input type="checkbox"/>	Können Sie bestimmte Fragen nicht mit Sicherheit beantworten, lassen Sie es besser sein und verweisen Sie hierzu auf Ihren Steuerberater.
<input type="checkbox"/>	Fordert der vermeintliche Prüfer des Finanzamts aufgrund der Kassen-Nachschau Geld von Ihnen, dürfte es sich um einen Betrüger handeln. Informieren Sie sicherheitshalber die Polizei.

Rechte trotz Kassen-Nachschau wahren

Stellt das Finanzamt bei der Kassen-Nachschau Mängel in der Kassenführung fest, geht aber nicht zu einer Außenprüfung über, dürften Sie einen Prüfungsbericht über die Kassen-Nachschau erhalten. Dem folgt ein geänderter Steuerbescheid mit Steuernachforderungen. Wie gegen jeden anderen Steuerbescheid können Sie auch gegen den Nachforderungsbescheid aufgrund einer Kassen-Nachschau Einspruch einlegen, wenn Sie mit den Zuschätzungen zu Umsatz und Gewinn nicht einverstanden sind.

Aus Urteil des FG Münster Honig für Widerstand ziehen

Dass die Prüfer der Finanzämter bei der Kassenprüfung oft übers Ziel hinausschießen, verdeutlicht ein rechtskräftiges Urteil des FG Münster (Urteil vom 29.03.2017, Az. 7 K 3675/13 E, G, U, Abruf-Nr. 193329). Es zeigt,

- wie eine Kassenprüfung in der Praxis ablaufen kann,
- welche Mängel dem Finanzamt in die Karten spielen und
- mit welchen Argumenten Sie Zuschätzungen reduzieren können.

Der Fall aus der Praxis

Darum ging es im konkreten Fall

Im konkreten Fall ging es um einen Friseur, der in den Jahren 1 und 2 seinen Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung und im Jahr 3 mittels Bilanzierung ermittelte. Seine Bareinnahmen zeichnete er mit einer PC-gestützten Kassensoftware auf, die auch über andere Funktionen wie Kundenkartei oder Terminverwaltung verfügte.

Aufzeichnung der Bareinnahmen mithilfe PC-gestützter Kassensoftware

Finanzamt stellt typische Mängel fest

Der Friseur erstellte arbeitstägliche Kassenberichte, die jedoch nicht laufend nummeriert wurden. Programmierprotokolle für das PC-Kassensystem konnte der Friseur dem Prüfer des Finanzamts nicht vorlegen. Außerdem zeichnete er Trinkgelder nicht als Einnahmen auf und bewahrte von Kunden in Anspruch genommene Gutscheine nicht auf.

Erlösverprobungen führen zu Zuschätzungen

Das Finanzamt nahm zudem eine Erlösverprobung vor, indem es die Chemieumsätze (Dauerwelle, Färbung, etc.) anhand der gekauften Waren kalkulierte. Dabei wertete es 250 von 17.252 Datensätzen aus. Das führte zu erheblichen Differenzen gegenüber den erklärten Chemieerlösen. Die Zuschätzungen lagen im ersten Jahr dabei deutlich über den Werten der Richtsatzsammlung des BMF.

Zuschätzungen lagen deutlich über den Werten der Richtsatzsammlung

Auch eine Geldverkehrsrechnung, die der Prüfer durchführte, brachte eine Unterdeckung ans Licht. Der Friseur gab also nach dieser Berechnung beruflich und privat mehr Geld aus als er durch die von ihm erklärten Einnahmen zur Verfügung hatte. Das Problem bei dieser Geldverkehrsrechnung: Es fehlten die Anfangs- und Endbestände, sprich wie viel Geld bei Beginn der Geldverkehrsrechnung vorhanden war und wie viel zum Schluss.

Das Münsteraner Urteil

Das FG Münster stimmte zwar der Grundaussage des Finanzamts zu, dass die Kassenführung nicht ordnungsgemäß war. Es erteilte übermäßigen Zuschätzungen aber eine klare Absage.

Richter erteilten den übermäßigen Zuschätzungen eine klare Absage

Keine Unterscheidung zwischen elektronischer Kasse und PC-Kasse

Die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Kassenführung bei elektronischen Registrierkassen gelten nach Auffassung des FG Münster auch für PC-Kassensysteme, weil PC-Systeme mindestens ebenso manipulationsanfällig sind wie elektronische Registrierkassen.

Ohne Programmierprotokolle ist Kassenführung nicht ordnungsgemäß

Bewahrt ein Unternehmen nicht alle erforderlichen Unterlagen zur Kassenführung auf, führt das bereits dazu, dass die Kassenführung nicht ordnungsgemäß ist. Ob die mithilfe des Kassensystems erstellten Kassenberichte die Einnahmen vollständig darstellen, kann nicht geprüft werden, wenn ein Unternehmen die Programmierprotokolle nicht aufbewahrt hat. Es genügt nicht, statt der Programmierprotokolle nur die Bedienungsanleitung vorzulegen.

Bedienungsanleitung genügt nicht

Dass fehlende Programmierprotokolle Zuschätzungen zu Gewinn und Umsatz rechtfertigen, gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart.

Testate der Softwarehersteller haben vor Gericht keine Aussagekraft

PRAXISHINWEIS | Entscheidend dafür, dass die fehlenden Programmierprotokolle zur Verwerfung der ordnungsmäßigen Kassenführung führten, war im Urteilsfall die Tatsache, dass zwei Gutachter die Manipulationsmöglichkeit des PC-Kassensystems nicht ausschließen konnten. Viele Hersteller von Kassensoftware werben zwar damit, dass das System nicht manipuliert werden kann und dass das testiert ist. Solche Testate stammen aber nie vom Finanzamt. Testate stammen meist von Wirtschaftsprüfern und haben vor Gericht keinerlei Aussagekraft.

Finanzamt muss tatsächliche Manipulation nicht nachweisen

Weder das Finanzamt noch ein Gericht müssen einem Unternehmen mit einem PC-Kassensystem nachweisen, dass es tatsächlich Manipulationen vorgenommen hat. Es genügt zur Verwerfung der ordnungsgemäßen Kassenführung vielmehr, dass das System Manipulationsmöglichkeiten eröffnet.

Eingelöste Gutscheine sind aufbewahrungspflichtig

Zuschätzungsrisiko „Gutscheine“ und „Trinkgelder“

Zu weiteren Hinzuschätzungen kommt es, wenn der Friseur Gutscheine ausgegeben hat, die Kunden eingelöst haben. Diese Gutscheine müssen aufbewahrt werden, weil sie „Einnahmenursprungsaufzeichnungen“ sind. Werden diese Gutscheine nicht aufbewahrt, liegt ein weiterer Mangel der Kassenführung vor, der zu Korrekturen bei Umsatz und Gewinn führt.

Trinkgelder für den Unternehmer sind als Einnahmen hinzuzurechnen

Auch die Trinkgelder für den Unternehmer selbst, die nicht in der Kasse, sondern im Sparschwein landen, sind als Einnahmen den bisherigen Kasseneinnahmen hinzuzurechnen. Auch hier liegt bei Nichterfassung ein Kassemangel vor, weil dadurch die Kassensturzfähigkeit nicht mehr gegeben ist.